

In der Senatssitzung am 19. Oktober 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

14.10.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.10.2021

„Handlungsbedarfe im Haushaltsvollzug 2021, Stufenmodell

hier: 1. Stufe – Konzept zur Realisierung der globalen Minderausgaben“

A. Problem

In seiner Sitzung am 14. September 2021 hat der Senat den Senator für Finanzen gebeten, im Oktober auf Basis der Erkenntnisse des Produktgruppencontrollings 1-6/2021 sowie des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 ein Konzept zur Auflösung der im Haushalt 2021 zentral veranschlagten globalen Minderausgaben vorzulegen.

Die Ergebnisse des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 (Eingabeschluss 14.09.2021) auf Grundlage der Ressorteingaben zum voraussichtlichen Ist und zum voraussichtlichen Haushalts-Soll liegen nunmehr vor. Diese sind nach wie vor mit hohen Prognoseunsicherheiten behaftet und lassen insofern derzeit nur bedingt belastbare bzw. abschließende Aussagen zum voraussichtlichen Jahresergebnis zu.

Ausgehend von den im Haushalt 2021 veranschlagten globalen Minderausgaben zuzüglich der vom Senat am 15.06.2021 beschlossenen Erhöhung in Höhe von 0,5 Mio. €, den Veränderungen in den Finanzrahmen 2021 infolge der vom Senat am 20.07.2021 beschlossenen Berechnung der corona-bedingten Steuermindereinnahmen, den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2021 sowie den Ressort einschätzungen zum voraussichtlichen Jahresergebnis auf Basis des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 stellen sich die Handlungsbedarfe im Haushaltsvollzug 2021 des Landes und der Stadtgemeinde wie folgt dar.

Haushalt des LANDES:

I. Zu lösende globale Minderausgaben:

Die im Haushalt des Landes 2021 zentral veranschlagten Minderausgaben betragen 29,754 Mio. €. Hiervon entfallen 0,254 Mio. € auf globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben. Hinzu kommen weitere 0,500 Mio. €, die vom Senat am 15. Juni 2021 zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung von Einsatzfahrzeugen der Polizei, die bei einem Brandanschlag zerstört wurden, beschlossen wurden.

Insgesamt belaufen sich die im Haushaltsvollzug 2021 zu lösenden globalen Minderausgaben im Haushalt des Landes damit auf 30,254 Mio. €.

II. Veränderungen im Finanzrahmen bei den Steuereinnahmen:

Aus der vom Senat am 20.07.2021 beschlossenen Berechnung der corona-bedingten Steuermindereinnahmen und den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2021 ergeben sich für den Haushalt des Landes in 2021 zusätzliche Belastungen in Höhe von derzeit

27,5 Mio. €.

Diese sind im Wesentlichen auf die hohen zu berücksichtigenden Steuerrechtsänderungen und den damit – im Gegenzug verbundenen – niedrigeren Ausgleich der konjunkturbedingten Steuereinnahmen über die Abweichungskomponente zurückzuführen. Um das Ziel von 80 Mio. € Tilgungen gemäß Sanierungshilfenvereinbarung weiterhin zu erreichen, sind Verbesserungen im Kernhaushalt in Höhe von derzeit 27,5 Mio. € ggü. den Anschlagswerten notwendig. Dieser Betrag könnte sich infolge der Ergebnisse der „Herbst-Steuerschätzung“ (vorauss. Senatsinformation am 16.11.2021 zu den kameralen Ergebnissen) noch verändern.

III. Dezentrale Budget- und Liquiditätsrisiken:

Ausgehend von den Ressorteinschätzungen im Rahmen des Produktgruppencontrollings 1-8/2021, die nach wie vor mit hohen Prognoseunsicherheiten verbunden sind, zeichnen sich im Wesentlichen in zwei Produktplänen (21 Kinder und Bildung sowie 41 Jugend und Soziales) signifikante Budgetrisiken ab.

Im Produktplan 21 Kinder und Bildung werden im voraussichtlichen Jahresergebnis zusätzliche Budgetbedarfe in Höhe von rd. 4,7 Mio. € erwartet. Diese ergeben sich u.a. aus prognostizierten Mindereinnahmen beim Gastschulgeld, erwarteten Personalmehrausgaben sowie konsumtiven Mehrbedarfen bei der Beschaffung von Corona-Schnelltests für Schulen. Das Ressort hat angekündigt, seine Budgetbedarfe durch ressortseitige Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. – im Falle von corona-bedingten Mehrbedarfen unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien – im Rahmen von Bremen-Fonds-Mitteln decken zu können.

Im Produktplan 41 Jugend und Soziales werden Budgetrisiken in Höhe von vorauss. 44,9 Mio. € erwartet. Diese resultieren im Wesentlichen aus höheren Sozialleistungsausgaben in fast allen Leistungsbereichen, insbesondere jedoch aus höheren Erstattungen des Landes bei dem überörtlichen Sozialhilfeträger für die Frühförderung. Nach Berücksichtigung von ressortinternen Deckungsmöglichkeiten, wie der vollständigen Inanspruchnahme der Rücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsaufwendungen in Höhe von 10,6 Mio. € und einer derzeit von der Senatorin für Jugend, Soziales, Integration und Sport geplanten zusätzlichen Inanspruchnahme des Bremen-Fonds in Höhe von 2,9 Mio. € nach Vorliegen entsprechender Kriterien, verbleibt ein zu lösendes Risiko in Höhe von 31,4 Mio. €. Dieses könnte sich im fortschreitenden Haushaltsvollzug ggf. noch verringern.

Hinzu treten ausgehend von den Ressorteinschätzungen zum Produktgruppencontrolling 1-8/2021 erwartete zusätzliche Liquiditätsbedarfe in den einzelnen Produktplänen in Höhe von insgesamt aktuell ca. 8,6 Mio. €. Sie resultieren im Wesentlichen aus der geplanten Inanspruchnahme von übertragenen Ausgaberesten, die nicht mit Liquidität hinterlegt sind.

Somit bestehen im Haushalt des Landes ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 Handlungsnotwendigkeiten im Haushaltsvollzug 2021 im Umfang von 30,254 Mio. € zuzüglich der Ausgleichsbedarfe im Bereich der Steuereinnahmen in Höhe von vorauss. 27,5 Mio. € sowie dezentraler Budgetrisiken in Höhe von 31,4 Mio. € und etwaiger dezentraler Liquiditätsbedarfe in Höhe von 8,6 Mio. € aus der geplanten Inanspruchnahme von Ausgaberesten.

Haushalt der STADTGEMEINDE:

I. Zu lösende globale Minderausgaben:

Die im Haushalt der Stadtgemeinde 2021 zentral veranschlagten globalen Minderausgaben betragen insgesamt 23,38 Mio. €. Hiervon entfallen 0,080 Mio. € auf globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben. Nach Gegenrechnung von erwarteten Verbesserungen in Höhe von 5 Mio. € infolge der vom Senat am 20.07.2021 beschlossenen Umstellung bei der Berechnung der corona-bedingten Steuermindereinnahmen verbleiben noch zu realisierende globale Minderausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 18,380 Mio. €.

II. Veränderungen im Finanzrahmen bei den Steuereinnahmen:

Im Haushalt der Stadtgemeinde ergeben sich infolge der Berechnung der corona-bedingten Steuermindereinnahmen ausgehend von der Mai-Steuerschätzung 2021 Verschiebungen bei den Steuerrechtsänderungen, die sich strukturell betrachtet in höheren corona-bedingten Steuermindereinnahmen, als über den Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse für 2021 veranschlagt, niederschlagen. Hierfür bedarf es – wenn der Bremen-Fonds in voller Höhe benötigt wird – aktuell einer zusätzlichen (corona-bedingten) Kreditermächtigung in Höhe von 44,1 Mio. €. Dieser Wert wird sich mit der Herbst-Steuerschätzung ggf. noch verändern.

III. Dezentrale Budget- und Liquiditätsrisiken:

Im Haushalt der Stadtgemeinde werden ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 im Wesentlichen in zwei Produktplänen (07 Inneres und 41 Jugend und Soziales) signifikante Budgetrisiken prognostiziert.

Im Produktplan 07 Inneres zeichnen sich Budgetrisiken im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von insgesamt 4,9 Mio. € (ohne Personalmehrausgaben) ab. Diese setzen sich mitunter aus erwarteten Mindereinnahmen u.a. beim Ordnungsamt im Bereich der Verkehrsüberwachung sowie konsumtiven Mehrausgaben (2,0 Mio. €) im Wesentlichen beim Rettungsdienst zusammen.

Beim Rettungsdienst handelt es sich um einen gebührenfinanzierten Bereich, der überjährig betrachtet in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein sollte. Das prognostizierte Defizit beim Rettungsdienst enthält nach Ressortdarstellungen auch Erstattungen des Senators für Inneres an die Hilfsorganisationen im bodengebundenen Rettungsdienst für kalkulierte Ausgaben, auch wenn die Einnahmen nicht in voller Höhe erzielt werden können. Diese sollen primär – in Analogie zu den übrigen Zuwendungsempfängern – der Unterstützung der Hilfsorganisationen in der Corona-Pandemie dienen, sind jedoch – im Gegensatz zum regulären Zuwendungsbereich – nicht mit einer entsprechenden Deckung im Haushalt hinterlegt.

Der Senator für Inneres prüft derzeit unter Berücksichtigung etwaiger Inanspruchnahme von Bremen-Fonds-Mitteln alle verfügbaren Möglichkeiten zum Ausgleich der erwarteten Mindereinnahmen und Mehrausgaben.

Im Produktplan 41 Jugend und Soziales belaufen sich die im Haushalt der Stadtgemeinde erwarteten Budgetrisiken nach Gegenrechnung etwaiger Haushaltsverbesserungen auf 2,3 Mio. €. Diese sind im Wesentlichen auf konsumtive Mehrausgaben ins-

besondere bei den Hilfen zur Erziehung zurückzuführen und sollen durch eine entsprechende Entnahme aus der städtischen Rücklage zur Stabilisierung der Sozialleistungsaufwendungen aufgefangen werden.

Neben den dezentralen Budgetrisiken werden ausgehend von den Ressort einschätzungen zum Produktgruppencontrolling 1-8/2021 zusätzliche Liquiditätsbedarfe in einzelnen Produktplänen in Höhe von insgesamt aktuell rd. 16,7 Mio. € erwartet. Sie resultieren im Wesentlichen aus der geplanten Inanspruchnahme von übertragenen Ausgaberesten, die nicht mit Liquidität hinterlegt sind.

Insgesamt bestehen somit im Haushalt der Stadtgemeinde ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 Handlungsnotwendigkeiten im Haushaltsvollzug 2021 im Umfang von 18,380 Mio. € zuzüglich der zusätzlich benötigten corona-bedingten Kreditermächtigung in Höhe von 44,1 Mio. € sowie etwaiger Ausgleichserfordernisse beim Defizit des Rettungsdienstes im Produktplan 07 Inneres (ggf. 2,0 Mio. €) und dezentraler Liquiditätsbedarfe aus der geplanten Inanspruchnahme von Ausgaberesten (aktuell rd. 16,7 Mio. €).

B. Lösung

Der Senator für Finanzen schlägt mit Blick auf die dargestellten Handlungsnotwendigkeiten zur Realisierung der globalen Minderausgaben (I.), zum Ausgleich der Veränderungen in den Finanzrahmen infolge der Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 sowie der Berechnung der corona-bedingten Steuermindereinnahmen (II.) und zum Ausgleich der dezentralen Budget- und Liquiditätsbedarfe (III.) ein **dreistufiges Verfahren** vor.

1. Stufe – Konzept zur Realisierung der globalen Minderausgaben (I.):

In einem ersten Schritt sollen im Rahmen dieser Senatsvorlage die im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde bestehenden globalen Minderausgaben realisiert werden.

Der klassische und haushaltsrechtliche Zweck von globalen Minderausgaben besteht in der „Abschöpfung des Bodensatzes“ an Ausgabemitteln. Hierbei sollen Ausgabeermächtigungen verringert werden, die zur Aufgabenerfüllung nicht zwingend erforderlich sind, jedoch zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vorhergesehen werden konnten. Insofern liegt es in der Gesamtverantwortung des Senats, zur Realisierung der globalen Minderausgaben entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten im Haushalt auszuweisen.

Der Senator für Finanzen hat ausgehend von den Ergebnissen des Produktgruppencontrollings 1-8/2021 etwaige Ausgleichsmöglichkeiten zur Realisierung der globalen Minderausgaben geprüft.

Haushalt des LANDES:

Zur Realisierung der im Haushalt des Landes bestehenden globalen Minderausgaben in Höhe von insgesamt 30,254 Mio. € wird folgende Lösung vorgeschlagen.

Tabelle 1: Auflösung der zentral veranschlagten Minderausgaben im Haushalt des LANDES

	in Mio. €	
Aufzulösende Minderausgaben	30,254	Nachweis
	-10,000	Heranziehung von Zinsminderausgaben <i>(PPL 93 Zentrale Finanzen)</i>
	-5,000	Abschöpfung von Mehreinnahmen beim ESF <i>(PPL 31 Arbeit)</i>
	-5,000	Auflösung Kassenverstärkungs- u. Allgemeine Ausgleichsrücklage <i>(PPL 92 Allgemeine Finanzen)</i>
	-10,254	Auflösung über Ressortumlage, Inanspruchnahme Planungsreserve § 4 Haushaltsgesetz <i>(jeweils hälftig 5,127 Mio. € konsumtiv u. investiv)</i>
SUMME	0,000	

Im Produktplan 93 Zentrale Finanzen werden im Haushalt des Landes Zinsminderausgaben in Höhe von voraussichtlich 10 Mio. € erwartet. Diese sollen vollständig in Höhe von 10 Mio. € zur Realisierung der globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Im Produktplan 31 Arbeit werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-2020 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 10,7 Mio. € erwartet. Diese stehen vor dem Hintergrund der in den Vorjahren vorgetragenen Verlustvorträge grundsätzlich dem Gesamthaushalt zu. Das Fachressort hat angekündigt, diese anteilig zur Darstellung zusätzlicher Liquidität aus der vorgesehenen Inanspruchnahme von Ausgabereserven für EU-finanzierte Maßnahmen heranzuziehen. Unter Berücksichtigung etwaiger Liquiditätsbedarfe im Produktplan 31 Arbeit sollen rd. 5 Mio. € zur Realisierung der globalen Minderausgaben im Haushalt des Landes herangezogen werden.

Infolge der Umsetzung der vollständigen Trennung der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde in zwei verschiedene Finanz- und Buchungskreise besteht der Zweck der im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen ressortierenden Kassenverstärkungs- und Allgemeinen Ausgleichsrücklage nicht mehr in dieser Form fort. Diese soll nunmehr aufgelöst und in Höhe von 5 Mio. € zur Auflösung der globalen Minderausgaben eingesetzt werden.

Der verbleibende Betrag der globalen Minderausgaben im Haushalt des Landes in Höhe von 10,254 Mio. € soll – in Anbetracht fehlender anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten – über die Inanspruchnahme der Planungsreserve gemäß § 4 Haushaltsgesetz realisiert werden. Diese soll jeweils zur Hälfte in Höhe von 5,127 Mio. € über konsumtive und über investive nachzuweisende Kürzungsbeträge erbracht werden. Hier-von ausgenommen sind in Anbetracht der Höhe der dezentralen Budgetrisiken die Sozialleistungsausgaben des Produktplans 41 Jugend und Soziales.

Zur Ermittlung der konsumtiv nachzuweisenden Kürzungsbeträge wird – wie auch in den Vorjahren – das Verpflichtungsgradmodell (ohne Sozialleistungen) zugrunde gelegt. Die zur Realisierung der konsumtiven Minderausgaben im Haushalt des Landes

nachzuweisenden Kürzungsbeträge sind der Anlage 1 zu entnehmen. Zur Nachweisung sind grundsätzlich liquide Mittel anzugeben. Neben einer konsumtiven Nachweisung dürfen auch Mehreinnahmen herangezogen werden.

Die investiven Kürzungsbeträge basieren auf den veranschlagten Nettoinvestitionen (negativer Saldo investive Einnahmen abzüglich investiver Ausgaben mit Verrechnungen/Erstattungen zw. Land und Stadt sowie BHV). Diese können der Anlage 2 entnommen werden. Wie bei den konsumtiven Kürzungsbeträgen sind zur Nachweisung grundsätzlich liquide Mittel resultierend aus verringerten Mittelbedarfen anzugeben. Neben einer investiven Nachweisung können alternativ Mehreinnahmen, Personalminderausgaben oder – sofern keine andere Darstellung möglich ist – konsumtive Minderausgaben zur Nachweisung benannt werden.

Die konsumtiven und investiven Kürzungen im Haushalt des Landes gemäß den Anlagen 1 und 2 sind dem Senator für Finanzen bis zum 22.10.2021 haushaltsstellengerecht mitzuteilen.

Haushalt der STADTGEMEINDE:

Zur Auflösung der im Haushalt der Stadtgemeinde veranschlagten globalen Minderausgaben in Höhe von 18,380 Mio. € werden folgende Ausgleichsmöglichkeiten vorgeschlagen:

Tabelle 2: Auflösung der zentral veranschlagten Minderausgaben im Haushalt der STADTGEMEINDE

	in Mio. €	
Aufzulösende Minderausgaben:	18,380	Nachweis
	-9,000	Auflösung Kassenverstärkungs- u. Allgemeine Ausgleichsrücklage <i>(PPL 92 Allgemeine Finanzen)</i>
	-0,234	Auflösung Sonderrücklage Baggergut <i>(PPL 81 Häfen)</i>
	-9,146	Auflösung über Ressortumlage, Inanspruchnahme Planungsreserve § 4 Haushaltsgesetz <i>(jeweils hälftig 4,573 Mio. € konsumtiv u. investiv)</i>
SUMME	0,000	

In Analogie zur Realisierung der globalen Minderausgaben im Haushalt des Landes soll auch im Haushalt der Stadtgemeinde die im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen ressortierende städtische Kassenverstärkungs- und Allgemeine Ausgleichsrücklage aufgelöst und in Höhe von rd. 9 Mio. € zur Auflösung der globalen Minderausgaben eingesetzt werden.

Darüber hinaus soll die im Produktplan 81 verortete Sonderrücklage HBA Baggergut, die aktuell einen Bestand von 0,234 Mio. € aufweist, aufgelöst und in selbiger Höhe zum Ausgleich der globalen Minderausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde herangezogen werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Sonderrücklage, deren Zweck nicht mehr fortbesteht.

Der verbleibende Betrag der globalen Minderausgaben im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 9,146 Mio. € muss angesichts fehlender anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten – in Analogie zur Auflösung der globalen Minderausgaben im Haushalt des Landes – über die Inanspruchnahme der Planungsreserve nach § 4 des Haushaltsgesetzes realisiert werden.

Diese soll – wie im Haushalt des Landes – jeweils zur Hälfte in Höhe von 4,573 Mio. € über konsumtiv und über investiv nachzuweisende Kürzungsbeträge erwirtschaftet werden.

Zur Ermittlung der konsumtiv nachzuweisenden Kürzungsbeträge wird – wie auch im Haushalt des Landes – das Verpflichtungsgradmodell (ohne Sozialleistungen) zugrunde gelegt. Die nachzuweisenden konsumtiven Kürzungsbeträge im Haushalt der Stadtgemeinde sind der Anlage 3 zu entnehmen. Wie im Haushalt des Landes sind zum Nachweis grundsätzlich liquide Mittel anzugeben. Neben einer konsumtiven Nachweisung dürfen auch Mehreinnahmen herangezogen werden.

Die investiven Kürzungsbeträge basieren wie im Haushalt des Landes auf den veranschlagten Nettoinvestitionen 2021 (negativer Saldo investive Einnahmen abzüglich investiver Ausgaben mit Verrechnungen/Erstattungen zw. Land und Stadt sowie BHV). Diese sind in der Anlage 2 dargestellt. Im Übrigen gelten für die Nachweisung der investiven Kürzungsbeiträge dieselben Prämissen wie im Haushalt des Landes.

Die konsumtiven und investiven Kürzungen im Haushalt der Stadtgemeinde gemäß den Anlagen 2 und 3 sind dem Senator für Finanzen ebenfalls bis zum 22.10.2021 haushaltsstellengerecht mitzuteilen.

Ausblick 2. Stufe – Ausgleich der Veränderungen in den Finanzrahmen bei den Steuereinnahmen (II.)

Bezug nehmend auf die dargestellten Handlungsbedarfe resultierend aus den Verschiebungen in den Finanzrahmen des Landes (27,5 Mio. €) und der Stadtgemeinde (44,1 Mio. €) und infolge der Berechnung der corona-bedingten Steuermindereinnahmen müssen zunächst die Ergebnisse der „Herbst-Steuerschätzung“, die im November 2021 vorliegen werden, abgewartet werden.

Erst dann steht die Höhe der diesbezüglichen Handlungsbedarfe im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde weitestgehend abschließend fest. Der Senator für Finanzen geht nach aktuellen Planungen davon aus, den Senat am 16.11.2021 über die Ergebnisse der „Herbst-Steuerschätzung“ 2021 informieren zu können, so dass eine Senatsbefassung zu den Maßnahmen aus Stufe 2. vorauss. am 30. November erreicht werden könnte.

Im gleichen Zuge soll auch ein Konzept zum Ausgleich der dargestellten Veränderungen in den Finanzrahmen infolge der Umstellung bei der Berechnungsweise der corona-bedingten Steuermindereinnahmen dem Senat zur Befassung vorgelegt werden.

Bezüglich der Ausgleichsbedarfe im Haushalt des Landes (ausgehend von der Mai-

Steuerschätzung 2021 27,5 Mio. €) wird derzeit geprüft, ob ein Ausgleich über die Zentrale Sonderrücklage haushaltsrechtlich zulässig und damit ggf. in Erwägung gezogen werden könnte.

Bei der Zentralen Sonderrücklage handelt es sich gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben um eine gem. § 62 Absatz 2 LHO zweckgebundene Sonderrücklage zur Abfederung von wirtschaftlichen Einbrüchen und konjunkturellen Schwankungen. Sie ist ab 2020 im Rahmen der strukturellen Nettokreditaufnahme zwingend erforderlich für die Umsetzung der notwendigen Haushaltsausgleiche zum Schließen der Bücher.

Im Haushalt der Stadtgemeinde gestaltet sich die Darstellung der corona-bedingten zusätzlichen Kreditermächtigung im Bereich der Steuermindereinnahmen (ausgehend von der Mai-Steuerschätzung 2021, 44,1 Mio. €) derzeit sehr schwierig. Aufgrund des Corona-Bezuges der zusätzlich benötigten Kreditermächtigung ist hierfür eine etwaige Lösung über Rücklagenentnahmen nicht sinnvoll. Um einen etwaigen Nachtragshaushalt zu vermeiden, müssen – in Anbetracht der Höhe – alle weiteren Ausgleichsoptionen im Haushalt der Stadtgemeinde umfassend weiter geprüft werden. Hierbei ist insbesondere der tatsächliche Mittelabfluss im Bremen-Fonds Stadt 2021 weiter engmaschig zu beobachten.

Ausblick 3. Stufe – Ausgleich der dezentralen Budget- und Liquiditätsbedarfe (III.)

Bezug nehmend auf die dargestellten dezentralen Budget- und Liquiditätsbedarfe im Haushalt des Landes (rd. 31,4 Mio. € Budget zuzüglich 8,6 Mio. € zusätzliche Liquidität) und im Haushalt der Stadtgemeinde (ggf. 2 Mio. € Budget und 16,7 Mio. € zusätzliche Liquidität) wird in Anbetracht der nach wie vor bestehenden hohen Prognoseunsicherheiten zunächst empfohlen, den weiteren Haushaltsvollzug und die Ergebnisse des Produktgruppencontrollings 1-9/2021 (Eingabeschluss 02.11.2021) abzuwarten.

Die betroffenen Ressorts werden gebeten, zwischenzeitlich alle ressortinternen Ausgleichsmöglichkeiten unter Berücksichtigung bspw. ihrer Allgemeinen Budgetrücklagen, etwaiger nicht abfließender Mittel und des Erlasses von dezentralen Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassend zu prüfen und über die unternommenen Eigenanstrengungen zur Lösung ihrer Bedarfe im Controllingbericht 1-9/2021 (Eingabeschluss 02.11.2021) zu berichten.

Angesichts der Höhe der noch in Stufe 2 und 3 bestehenden Handlungsbedarfe ist es notwendig, die Planungsreserve über den 15. Oktober hinaus bis Ende November 2021 vorzuhalten.

Der Senat bittet den Senator für Finanzen in Anbetracht der Höhe der in Stufe 2 und 3 noch erforderlichen Handlungsbedarfe, alle weiteren verfügbaren Maßnahmen in den Ressorthaushalten, die zu spürbaren Haushaltsverbesserungen führen könnten, umfassend zu prüfen und ihm spätestens im November 2021 über die Ergebnisse zu berichten. Hierbei sollten auch etwaige Abführungen aus den bzw. nicht durchzuführenden Zuführungen an die städtischen Sondervermögen in Betracht gezogen werden.

C. Alternativen

Die in Stufe 1 dargestellten Maßnahmen sind notwendig, um die im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bestehenden globalen Minderausgaben zu realisieren.

Alternativen zu den in Stufe 1 dargestellten Lösungsvorschlägen werden angesichts fehlender anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten nicht empfohlen.

Der Haushaltsvollzug der Freien Hansestadt Bremen unterliegt den Vorgaben und Verpflichtungen aus der Sanierungshilfenvereinbarung und der Bremischen Landesverfassung. Die Sicherstellung eines verfassungs- und sanierungshilfenkonformen Haushaltsvollzugs, welcher die Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € darstellt, ist daher für die Freie Hansestadt Bremen die oberste Maxime. Im Falle einer Nicht-Umsetzung der dargestellten Maßnahmen wäre der Erhalt der Sanierungshilfen gefährdet.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dieser Vorlage wird in einer 1. Stufe ein Konzept zur Realisierung der im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bestehenden globalen Minderausgaben vorgeschlagen.

Der Lösungsvorschlag sieht eine anteilige Realisierung (Land: 10,254 Mio. €, Stadt: 9,146 Mio. €) der globalen Minderausgaben über die Inanspruchnahme der Planungsreserve gemäß § 4 des Haushaltsgesetzes vor. Die jeweils zu leistenden konsumtiven und investiven Kürzungsbeiträge in den einzelnen Produktplänen sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

Der dargestellte Ausgleichsvorschlag hat keine unmittelbaren geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und soll in das zentrale Informationsregister nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz eingestellt werden.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat stimmt dem vom Senator für Finanzen vorgelegten Konzept zur Realisierung der veranschlagten Minderausgaben in Höhe von 30,254 Mio. Euro im Haushalt des Landes und 18,380 Mio. Euro im Haushalt der Stadtgemeinde zu. Er bittet den Senator für Finanzen im Zusammenhang mit der notwendigen Inanspruchnahme der Planungsreserve auf Grundlage der anliegenden errechneten Umlagebeträge (Anlagen 1 bis 3) das dazugehörige Umlageverfahren umgehend einzuleiten und umzusetzen.

2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, nach Vorliegen der Ergebnisse aus der „Herbst-Steuerschätzung“ 2021 den Senat schnellstmöglich über die Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug 2021 des Landes und der Stadtgemeinde zu unterrichten und ihm etwaige Lösungsansätze zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 30. November vorzulegen.
3. [In Anbetracht der bestehenden Vollzugsrisiken 2021 und der sich abzeichnenden dezentralen Budget- und Liquiditätsrisiken beschließt der Senat, dass die Planungsreserve über den 15. Oktober hinaus bis Ende November 2021 vorzuhalten ist. *(Vom Senat bereits in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 beschlossen)*]
4. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden dezentralen Budget- und Liquiditätsrisiken bittet der Senat die betroffenen Ressorts, alle ressortinternen Ausgleichsmöglichkeiten unter Berücksichtigung bspw. ihrer Allgemeinen Budgetrücklagen, der tatsächlichen Mittelabflüsse und des Erlasses von dezentralen Bewirtschaftungsmaßnahmen umfassend zu prüfen und über die unternommenen Eigenanstrengungen zur Lösung ihrer Bedarfe im Controllingbericht 1-9/2021 (Eingabeschluss 02.11.2021) zu berichten.
5. Aufgrund der Höhe der sich abzeichnenden Vollzugsrisiken 2021 bittet der Senat den Senator für Finanzen alle weiteren verfügbaren Maßnahmen in den Ressort Haushalten, die zu spürbaren Haushaltsverbesserungen führen könnten, zu prüfen und ihm spätestens im November 2021 über die Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Hierbei sollten auch etwaige Abführungen aus den bzw. nicht durchzuführenden Zuführungen an die städtischen Sondervermögen, sofern zwingend notwendig, in Betracht gezogen werden.
6. Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft, den Rechnungshof und den Staatsgerichtshof, die sich aus der Inanspruchnahme der Planungsreserve ergebenden konsumtiven bzw. investiven Anteile ebenfalls zu erbringen.
7. Der Senat bittet den Senator für Finanzen in Abstimmung mit den Fachressorts für die Zukunft – mit Blick auf die finanziellen Herausforderungen 2022/2023 – die bisher angewendeten Umlagemodelle zu prüfen und ihm über das Prüfergebnis zu berichten.

Quotenmodell zur Erwirtschaftung konsumtiver Minderausgaben 2021 LAND (Anteil der Produktpläne)	Der Senator für Finanzen	
	Referat 20	05.10.2021

Produktplan / Senatorenbudget	Anteil am Kürzungsbetrag	
	%	€
01 Bürgerschaft	1,59	81.426
02 Rechnungshof	0,05	2.659
03 Senat und Senatskanzlei	0,52	26.571
05 Bundesangelegenheiten	0,33	17.145
06 Datenschutz	0,09	4.651
07 Inneres	6,10	312.802
08 ZGF	0,05	2.470
09 Staatsgerichtshof	0,00	51
11 Justiz und Verfassung	7,96	408.324
12 Sport	0,05	2.427
21 Bildung	3,80	194.643
22 Kultur	0,49	24.893
24 Hochschulen und Forschung	40,15	2.058.606
31 Arbeit	3,76	192.760
41 Jugend und Soziales	3,43	175.794
51 Gesundheit	4,17	213.859
68 Umwelt, Bau und Verkehr	8,18	419.609
71 Wirtschaft	4,86	248.941
81 Häfen	2,08	106.769
91 Finanzen	4,75	243.554
92 Allgemeine Finanzen	0,75	38.217
93 Zentrale Finanzen	0,34	17.530
96 IT-Ausgaben der FHB	6,28	321.865
97 Immobilienwirtschaft	0,22	11.432
Insgesamt	100,00	5.127.000

**Berechnung basiert auf Anschlag 2021. Ausgenommen sind Sozialleistungen und der Bremen-Fonds.
Die Mindest-Selbstbehaltsquote wurde für alle PPI. auf 99 % gesetzt.**

Anlage 2

Anschläge 2021 (Stand 04.10.2021)

(alle Angaben in EUR, soweit nicht anders angegeben)

04.10.2021

Investitionen - LAND					
PPL	Inves. Einnahmen*	Inves. Ausgaben*	Inves. Netto-Ausgaben (Gesamt= Summe aller negativen Abweichungen)	Proz. Anteil an kons. Nettoausgaben	Anteil an der Umlage für LAND
01		2.118.400	-2.118.400	1,02%	52.110
02		10.000	-10.000	0,00%	250
03		263.000	-263.000	0,13%	6.470
04		17.000	-17.000	0,01%	420
05		58.000	-58.000	0,03%	1.430
06		35.000	-35.000	0,02%	860
07	0	3.746.800	-3.746.800	1,80%	92.170
08		4.000	-4.000	0,00%	100
11	0	1.141.830	-1.141.830	0,55%	28.090
21	10.000.000	16.201.660	-6.201.660	2,98%	152.560
22		70.000	-70.000	0,03%	1.720
24	38.450.910	98.811.510	-60.360.600	28,96%	1.484.890
31	0	0	0	0,00%	0
41	0	3.327.000	-3.327.000	1,60%	81.840
51	0	40.146.500	-40.146.500	19,26%	987.610
68	38.590.000	60.006.690	-21.416.690	10,28%	526.860
71	40.712.700	57.403.380	-16.690.680	8,01%	410.590
81	68.137.000	80.373.640	-12.236.640	5,87%	301.020
91	0	794.410	-794.410	0,38%	19.540
92		359.570	-359.570	0,17%	8.850
93	0	14.000.000	-14.000.000	6,72%	344.400
95	0	0	0	0,00%	0
96		5.053.830	-5.053.830	2,42%	124.330
97		20.361.000	-20.361.000	9,77%	500.890
Gesamt	195.890.610	404.303.220	-208.412.610	100,00%	5.127.000

Investitionen - STADT					
PPL	Inves. Einnahmen*	Inves. Ausgaben*	Inves. Netto-Ausgaben (Gesamt= Summe aller negativen Abweichungen)	Proz. Anteil an kons. Nettoausgaben	Anteil an der Umlage für STADT
03		0	-1.364.000	0,57%	26.170
07	2.969.000	12.223.000	-9.254.000	3,88%	177.520
12		13.524.000	-13.524.000	5,67%	259.440
21	10.243.900	48.910.600	-38.666.700	16,22%	741.760
22		2.933.000	-2.933.000	1,23%	56.260
41	0	5.065.000	-5.065.000	2,12%	97.160
51	0	10.378.760	-10.378.760	4,35%	199.100
68	14.351.000	87.003.000	-72.652.000	30,48%	1.393.710
71	7.860.200	36.827.640	-28.967.440	12,15%	555.690
81	73.297.700	86.360.000	-13.062.300	5,48%	250.580
92	3.600	3.068.000	-3.064.400	1,29%	58.790
93	13.507.000	10.000.000	3.507.000		
95	0	0	0	0,00%	0
96	0	1.450.740	-1.450.740	0,61%	27.830
97	5.662.500	43.663.400	-38.000.900	15,94%	728.990
Gesamt	127.894.900	362.771.140	-238.383.240	100,00%	4.573.000

* mit Verrechnungen/Erstattungen (einn.veri1, einn.veri2, ausg.veri1, ausg.veri2)

Quotenmodell zur Erwirtschaftung konsumtiver Minderausgaben 2021 STADT (Anteil der Produktpläne)	Der Senator für Finanzen	
	Referat 20	05.10.2021

Produktplan / Senatorenbudget	Anteil am Kürzungsbetrag	
	%	€
01 Bürgerschaft	0,00	0
02 Rechnungshof	0,00	0
03 Senat und Senatskanzlei	0,42	19.032
05 Bundesangelegenheiten	0,00	0
06 Datenschutz	0,00	0
07 Inneres	7,71	352.576
08 ZGF	0,00	0
09 Staatsgerichtshof	0,00	0
11 Justiz und Verfassung	0,00	0
12 Sport	3,79	173.355
21 Bildung	28,45	1.301.092
22 Kultur	8,30	379.610
24 Hochschulen und Forschung	0,00	0
31 Arbeit	0,00	0
41 Jugend und Soziales	8,18	374.282
51 Gesundheit	1,88	85.933
68 Umwelt, Bau und Verkehr	25,06	1.145.801
71 Wirtschaft	2,27	103.683
81 Häfen	6,01	275.058
91 Finanzen	0,27	12.190
92 Allgemeine Finanzen	5,03	230.186
93 Zentrale Finanzen	0,00	56
96 IT-Ausgaben der FHB	2,20	100.452
97 Immobilienwirtschaft	0,43	19.696
Insgesamt	100,00	4.573.000

**Berechnung basiert auf Anschlag 2021. Ausgenommen sind Sozialleistungen und der Bremen-Fonds.
Die Mindest-Selbstbehaltsquote wurde für alle PPI. auf 99 % gesetzt.**